

der Auhörung der heiligen Messe kann weder der Meister, noch seine Gehilfen entschuldigt werden. Würden die Gehilfen davon abgehalten, so müßten sie möglichst bald eine andere Anstellung suchen und könnten nur unterdessen entschuldigt werden, wenn sie bei Weigerung, unter Vernachlässigung der heiligen Messe den Dienst zu leisten, brotlos entlassen würden.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Nüchternheit vor der heiligen Kommunion.)

Frage: Bei einer Generalkommunion begegnet es einem angesehenen Herrn, der sonst selten zu den Sakramenten geht, daß er nach Mitternacht noch etwas genießt. Der Beichtvater, der am Morgen befragt wird, erwägt das Aufsehen, welches das Fernbleiben von der Kommunion machen würde, da der betreffende Herr am Vorabende vor allem Volke gebeichtet hatte, und gestattet deshalb, trotzdem daß das Nüchternsein gebrochen ist, die heilige Kommunion. Hat er recht gehandelt?

Antwort: Ein bloßes Aufsehen, welches durch das Fernbleiben von der heiligen Kommunion erregt würde, kann nicht als Grund gelten, jemand, der nicht mehr nüchtern ist, die heilige Kommunion zu gestatten. Im Falle jedoch, wo das Fernbleiben begründeten schweren Verdacht gegen den Betreffenden erregen würde, dürfte ein Entschuldigungsgrund vorliegen. Allein ein solcher hochgradiger Verdacht kann nur höchst selten angenommen werden, weil ein Brechen des Nüchternseins zu den Dingen gehört, welche bei jedem sich ereignen können. Um so weniger würde im vorliegenden Falle ein derartiger Verdacht begründeterweise gefaßt werden können, wenn der Betreffende am nächsten Tage öffentlich zur heiligen Kommunion schreiten kann.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

III. (Abgekürzte Absolutionsform.) Der Beichtvater Expeditus läßt bei Spendung des Fußakramentes an Konkurstagen alle im Rituale vorgeschriebenen Gebete aus und absolvirt bloß mit den Worten „ego te absolvo“, indem er sich für die Giltigkeit dieser Form auf den Römischen Katechismus beruft.

Frage: 1. Handelt Expeditus erlaubt und gältig? 2. Wenn nicht, welche Verpflichtungen folgen daraus für den Pönitenten und für seinen Konfessor?

Die sakramentale Form muß, um gältig zu sein, den Minister, das Subjekt und die Wirkung des Sakramentes ausdrücken. Letzteres scheint bei der Form „ego te absolvo“ nicht genügend zu geschehen, da das Wort absolvo nicht bloß die Sündenvergebung, sondern ebensowohl auch die Absolution von anderen Obligationen bezeichnen kann. Diese Schwierigkeit sucht Expeditus mit folgendem zu lösen: Der Pönitent hat seine Sünden gebeichtet und spricht mit ausdrücklichen Worten oder durch sein Warten auf die Absolution mit unzweideutigen Zeichen: „peto absolutionem a peccatis meis“ und der Beichtvater erfüllt diese Bitte mit den Worten: „ego te ab-

solvo". Damit ist, sagt Expeditus, die Wirkung des Bußsakramentes doch auf das klarste ausgedrückt. Dagegen läßt sich einwenden, daß die sakramentale Form für sich und nicht bloß im Zusammenhange mit äußerem Umständen die Wirkung des Sakramentes ausdrücken muß, was in unserem Falle nicht ganz genau zutrifft. Auch gibt es Autoren, welche aus den Einsetzungsworten „*quorum remiseritis peccata*“ (Joh. 20, 23) die Notwendigkeit ableiten, daß der *peccata* auch in der Absolutionsform ausdrücklich Erwähnung geschehen müsse. Die ratio theologica ist also nicht imstande, die von Expeditus gebrauchte Form als zweifellos gültig zu beweisen. Allein den Hauptbeweis dafür nimmt Expeditus aus dem Römischen Katechismus, wo es heißt: „*est autem forma: Ego te abservo; planum est, hanc esse Poenitentiae perfectam formam.*“ Dagegen setzt das Tridentinum (Sess. 14, cap. 3) und das Florentinum zur Form „*ego te abservo*“ etc. (et cetera) bei. Da nun der Römische Katechismus, Catechismus Concilii Tridentini, mehr eine Anleitung zur Unterweisung des Volkes, für welches diese theologische Streitfrage absolut unnütz wäre, als eine Glaubensdefinition oder ein Rituale ist, so hat für unsere Frage offenbar das Tridentinum ein weit größeres Gewicht als der genannte Katechismus. Ausführlich behandelt die ganze Frage La Croix, lib. VI, p. II, n. 630—637.

Der heilige Alphonsus hält die Meinung, daß die abgekürzte Form „*ego te abservo*“ gültig sei, für die probabilior, die entgegengesetzte aber für probabilis und lehrt mit der allgemeinen Meinung der Theologen, daß hier, wo es sich um die Giltigkeit des Sakramentes handelt, durchaus die pars tertia zu befolgen sei, so daß der Gebrauch der abgekürzten Form eine Todsünde und die so zweifelhaft gültige Absolution mit der vollen, sicher gültigen Form bedingungsweise zu wiederholen sei. Lib. VI, n. 430, et lib. I, n. 48 et 49: „*Non possunt ista verba: „a peccatis tuis“ sine gravi peccato omitti, et si fuissent omissa, esset absolutio sub conditione repetenda.*“ Marc n. 1661, Lehmkühl n. 270, Noldin n. 233 und andere.

In der Absolutionsform bloß das Wort *ego* ausschaffen oder die Worte „*in nomine Patris etc.*“ ist eine lästige Sünde.

Von allen bei Spendung des Bußsakramentes im Rituale vorgeschriebenen Gebeten, auch die Worte „*Dominus Noster Jesus Christus etc.*“ probabiliter nicht ausgenommen, sagt der heilige Alphonsus: „*Sed communiter Doctores dicunt, omnes has preces posse omitti sine ullo peccato, verbum enim Tridentini: „laudabiliter adjunguntur“ nullum utique videtur importare praeceputum; nemo tamen dubitat, quia convenientius sit, hujusmodi preces adjungere.*“ L. VI, n. 30: „*Verba: „ab omni vinculo excommunicationis etc.“ omittere est veniale contra usum Ecclesiae; id omnino excusat, si nulla adsit probabilis suspicio, quod poenitens aliquam censuram incurrit.*“ Ibi dub. 4.

Aus dem Gesagten geht also klar hervor, daß Expeditus unerlaubt und nicht unwahrscheinlich auch ungültig gehandelt hat. Es folgt also die Frage:

Welche Verpflichtungen folgen daraus für den Pönitenten und für Expeditus selbst?

Die allgemeine Lehre der Theologen erklärt, wie wir gesehen haben, die Absolution mit der abgekürzten Form „ego te absolvo“ für unstatthaft und zwar nach dem Prinzip: „in dubio pars tutior sequenda est“, und erklärt damit wenigstens indirekt auch die Gültigkeit des mit dieser Form gegebenen Sakramentes für zweifelhaft: „in dubio“. Nach einer solchen Beichte aber darf der Pönitent 1. nicht zur heiligen Kommunion gehen, falls er eine materia necessaria zu beichten hatte und nicht durch Ignoranz und guten Glauben entschuldigt ist. Der heilige Alphonsus schreibt hierüber (Homo apost. deutsch, XV. Absch., n. 34): „Zweifelt jemand, ob er schwer gesündigt habe oder nicht, so darf er ohne vorhergegangene Beicht zur heiligen Kommunion gehen u. s. w. Weiß dagegen jemand gewiß, daß er eine (schwere) Sünde begangen habe, so darf er nicht kommunizieren, bis er gewiß weiß, daß er durch die Beicht geprüft worden, weil in diesem Falle ganz sicher das Gebot im Besitze ist. Deshalb darf er im positiven wie negativen Zweifel, ob er die verlorene Gnade wieder erlangt habe oder nicht, wenn er zweifelt, ob nicht die Beicht ungültig sei, die Kommunion nicht empfangen, weil er gegen ein Gebot handeln würde, das nicht nur eine probable, sondern eine ebenso gewisse Prüfung von ihm fordert, als die Sünde gewiß ist.“ So auch Marc n. 1548 und n. 1663; Aertnys lib. VI, n. 98; Ninzatti n. 1437; Gury Casus conscientiae de absolutione sub conditione n. 393—395 et alii.

2. Weiters ist der Pönitent nach dem heiligen Alphonsus und anderen verpflichtet, diese Beicht zu wiederholen. Der Heilige lehrt zwar im allgemeinen, die Pönitenten seien im Zweifel über die Gültigkeit ihrer Beichten nicht verpflichtet, dieselben zu wiederholen; denn die Präsumption für ihre Gültigkeit höre erst dann auf, wenn die Ungültigkeit derselben gewiß sei. So Homo apost., Absch. XVI, n. 46. An anderen Stellen in seinen späteren Moralausgaben nimmt der Heilige von dieser Regel jene Fälle aus, in denen es, wie in unserem Falle mit der abgekürzten Absolutionsform, feststeht, daß bei Spendung des Sakramentes an Materie oder Form etwas, was zur Gültigkeit derselben probabiliter notwendig ist, gewiß gefehlt habe; denn in diesen Fällen führt die Präsumption nicht wie oben zur Gewißheit, sondern bloß zur Wahrscheinlichkeit, daß die Beicht gültig war, und bleibt darum das Gebot im Besitze und ist durch Wiederholung der Beicht zu erfüllen; „nam poenitens, qui gravem culpam et certam perpetravit, tenetur de ea confessionem explere, non tantum probabiliter, sed etiam

certe validam.“ Lib. 6, n. 450 ad finem. Vergl. Marc n. 1708, Müller § 123, welcher für diese Meinung auch Gobat anführt, der von derselben sagt: „tenetur, stante, perseverante dubio de aliquo ex his punctis, iterare confessionem. Ita omnes, quia praeceptum est in possessione.“ Wer von dieser Lehre abweichend die probable Erfüllung eines gewissen Gebotes für hinreichend hält, wird in unserem Falle die Wiederholung der Beicht kaum fordern.

3. Was endlich den Konfessarius Expeditus selbst anbelangt, so sagt Lehmkühl mit der allgemeinen Meinung: „nullatenus hac forma manca: „absolvo te“ uti licet, imo si factum sit, forma certa conditionate repetenda est,“ n. 270. Expeditus ist, um seinen Fehler wieder gut zu machen, unter schwerer Schuld verpflichtet, die Pönitenten, die er also absolviert hat, wenigstens wenn sie wieder zu ihm zur Beichte kommen, anzuleiten, die schweren Sünden, über welche sie sich in jener Beicht angeklagt hatten, wenigstens im allgemeinen, so daß er sich ihrer saltem in confuso wieder erinnert, reumütig zu beichten und sie dann gültig von denselben zu absolvieren. Die Pönitenten außerhalb der Beichte mit deren Erlaubnis auf die Wiederholung der Beicht aufmerksam zu machen, wäre in der Regel eine so schwere Last, daß er dazu außer der Heilsgefahr des Pönitenten nicht verpflichtet wäre, und dies um so weniger, wenn der Pönitent nach jener Beicht bona fide kommuni zierte oder das Bußsakrament wieder empfangen hat, weil in diesem Falle der Schaden jener zweifelhaft gültigen Beicht wieder gutgemacht ist und die bloße Sicherstellung der Integrität der Beichte sub tanto incommodo nicht verpflichtet. Marc n. 1856 et alii communiter.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

III. (**Ehevertrag mit conditio turpis.**) Berta lebt mit einem reichen Herrn Antonius in unerlaubtem Verhältnis, wird aber in materieller Hinsicht reichlich entschädigt. Sie beabsichtigt nun, mit Eduard eine eheliche Verbindung einzugehen, will aber gleichzeitig ihre unstatthaften Beziehungen zu Antonius fortsetzen. Der Bräutigam Eduard wird für den Plan gewonnen unter der Bedingung, daß Berta einen bestimmten Teilbetrag des auf diese Weise zu gewinnenden Erträgnisses monatlich an Eduard abliefere. Die Ehe wird sodann unter Wahrung aller Rechtsbedingungen geschlossen. Was ist von der Gültigkeit der Ehe zu halten?

Antwort: Die Ehe ist naturrechtlich ein Vertrag, dessen wesentliche Bedingungen jedoch — zum Unterschied von anderen Verträgen — von vornehmesten ein für allemal unabänderlich durch das Naturrecht oder positiv-göttliche (kirchliche) Gesetz festgesetzt und demnach der Willkür der Kontrahenten entzogen sind; auf der Gültigkeit des Vertrages beruht auch die Gültigkeit des Sakramentes, das sich vom Vertrag nicht trennen läßt. Wird daher bei Abschluß des Ehevertrages eine Bedingung vereinbart, welche dem naturrechtlichen Charakter der Ehe zuwiderläuft, so bezieht sich der Ehekonsens auf ein Zerrbild